

*Le Département politique à la Légation d'Allemagne à Berne**Copie**N*

Bern, 21. Juni 1916

In Beantwortung der Verbalnote vom 8. dieses Monats<sup>1</sup> beehrt sich das Schweizerische Politische Departement, der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft Nachstehendes ergebenst mitzuteilen.

Niemand bedauert mehr als der Bundesrat, dass unter dem Zwang der Verhältnisse der wirtschaftliche Verkehr mit dem Deutschen Reiche sich nicht mehr frei abspielen kann, sondern dass ihm, soweit es sich wenigstens um Waren handelt, die aus den Ententestaaten oder im Transit durch dieselben in die Schweiz gelangen, Fesseln angelegt worden sind. Die Schweizerische Regierung gestattet sich immerhin, darauf aufmerksam zu machen, dass die Grundsätze, welche hierüber im Benehmen mit den Regierungen der Ententestaaten festgestellt und in den Statuten und Reglementen der S.S.S. niedergelegt worden sind, mit der Kaiserlichen Regierung vor dem Abschluss der auf die Gründung der S.S.S. bezüglichen Abmachungen besprochen und in der Vereinbarung mit der Kaiserlichen Regierung über den Ausfuhrverkehr, vom 10. September 1915, vorbehalten worden sind, dermassen, dass in Ziffer 1 ausdrücklich bestimmt wurde, dass für den Fall des Zustandekommens des Einfuhr-Trustes keinerlei Verpflichtungen für die Schweiz besteht, die sich mit den Bestimmungen des Trustabkommens nicht vereinbaren lassen. Die Kaiserliche Regierung wird es also dem Bundesrate nicht zum Vorwurf machen können, wenn in der Folge der Handelsverkehr mit dem Deutschen Reiche in den durch die Vorschriften der S.S.S. bezogenen Schranken sich abspielen musste.

---

1. Cf. n° 186.

Nun erhebt aber die Verbalnote vom 8. Juni darüber Beschwerde, dass dem schweizerischen Handel neue schwerwiegende Beschränkungen auferlegt worden seien, die der Schweiz auch die Ausfuhr ihrer wichtigsten eigenen Erzeugnisse an die Zentralmächte unmöglich machen; es wird dabei an Erschwerungen in bezug auf Baumwollgarne und -gewebe sowie Schokolade erinnert. Soweit es sich um Garne und Gewebe handelt, die aus der in Transit durch Ententestaaten eingeführten Baumwolle in der Schweiz erzeugt wären, so ist zutreffend, dass bezüglich ihrer Verwendung eine Erschwerung eingetreten ist, von der durch Beschluss der Mitgliederversammlung der S.S.S. von 9. Februar 1916<sup>2</sup> Kenntnis genommen worden ist; der Bundesrat gestattet sich aber, darauf hinzuweisen, dass formell die Einschränkung unter Berufung auf den in Artikel 10 lit. c Ingress der Ausführungsbestimmungen gemachten Vorbehalt beansprucht werden konnte und dass materiell die Änderung dadurch erzwungen wurde, dass monatelang die Zufuhr von Rohbaumwolle, Geweben und Garnen unterbunden und die schweizerische Textilindustrie der Gefahr eines fast völligen Stillstandes ausgesetzt worden war. Was die Schokolade anbetrifft, so ist die Annahme irrig, es sei eine Erschwerung eingetreten; es hat bei der Bestimmung vom Artikel 10 lit. c Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen sein Bewenden, und der Bundesrat wird darüber wachen, dass der Handel Deutschlands und seines Verbündeten die daselbst vorgesehenen Kontingente von den Fabriken effektiv beziehen kann.

Richtig ist nun, dass die Ententestaaten bei Abschluss der Versendung über die S.S.S. dem Bundesrate sehr erhebliche Vorräte an Lebens- und Futtermitteln und anderen Waren, die im deutschen Besitz sich befanden, zum Zwecke der Erlangung von Kompensationen zur Verfügung stellten und dass in Artikel 11 der Ausführungsbestimmungen der S.S.S. nicht nur die Kompensation mit schweizerischen Rohmaterialien und Erzeugnissen aus solchen als zulässig erklärt, sondern auch spätere Abkommen über Kompensationen mittelst durch Vermittlung der S.S.S. eingeführter Waren in Aussicht genommen wurden. Soweit es sich um schweizerische Rohmaterialien und Erzeugnisse aus solchen handelte, ist den Ausfuhrgesuchen nach dem Deutschen Reiche im weitesten Masse entsprochen worden. Darüber hin hat der Bundesrat, nachdem die von den Ententestaaten zu Kompensationszwecken zur Verfügung gestellten Waren erschöpft waren, sofort Unterhandlungen mit den Ententestaaten über neue Kompensationsmöglichkeiten eröffnet und gleichzeitig im Sinne von Ziffer 1 des Abkommens mit der Deutschen Reichsregierung vom 10. September 1915<sup>3</sup> auf

---

2. *Selon décision de l'Assemblée générale de la S.S.S. du 9 février 1916, l'article 10c, chiffres 4-6 du règlement intérieur de la S.S.S. a été modifié de la manière suivante:*

4. Tissus brodés et plumetis ne dépassant pas 8 kg les 100 m<sup>2</sup> avec minimum de 15% en poids de broderie.

5. (est supprimé).

6. Tissus de coton écrus, blanchis, teints, imprimés:

a. pesant de 6 kg à moins de 13 kg aux 10 m<sup>2</sup> et comptant moins de 25 fils aux 5 mm;

b. pesant moins de 6 kg aux 100 m<sup>2</sup> et comptant de 20 à 50 fils aux 5 mm<sup>2</sup>.

(Cf. EVD KW Zentrale 1914-1918/112 + 113).

3. Cf. n° 150.

eine Erweiterung der auf den Veredlungsverkehr bezüglichen Vorschriften hingewirkt. Wenn diese Verhandlungen noch nicht zu einem positiven Resultate geführt haben, so weiss sich der Bundesrat hieran völlig unschuldig.

Unter solchen Umständen kann es die Deutsche Reichsregierung wohl nicht befremden, wenn der Bundesrat zum Ausdruck bringt, dass ihm das Begehren um Bewilligung der Ausfuhr des in der Schweiz lagernden deutschen Besitzes an Lebens-, Genuss- und Futtermitteln, Maschinenölen, Rohbaumwolle (nach deutscher Behauptung ca. 35 000 Ballen), Baumwollgarnen und Baumwollgeweben überrascht hat. Es kann der Deutschen Reichsregierung nicht entgehen, dass der Bundesrat, wenn er diesen Begehren entsprechen würde, seinen unter voller Kenntnis der Deutschen Regierung gegenüber den Ententestaaten eingegangenen Verpflichtungen in gröblicher Weise zuwiderhandeln würde. Doppelt überrascht ist der Bundesrat von der Erklärung der Deutschen Reichsregierung, dass sie im Falle der Nichtbewilligung der verlangten Ausfuhr nach Ablauf von zwei Wochen für die Schweiz bestimmte Waren behufs anderweitiger Verwendung zurückhalten werde, würde das doch bedeuten, dass ohne irgendwelches Verschulden der schweizerischen Behörde und damit auch ohne zutreffenden Grund die teils vor dem Kriege, teils in den Absprachen vom 5. August<sup>4</sup> und 10. September 1915 seitens der Deutschen Reichsregierung erteilten Zusicherungen und übernommenen Verpflichtungen deutscherseits nunmehr als hinfällig behandelt würden.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Deutsche Reichsregierung um so weniger eine solche Konsequenz aus der gegenwärtigen Sachlage ziehen wird, als sie ja in der Verbalnote selbst das weitgehende Entgegenkommen voll und ganz anerkennt, welches die schweizerische Regierung stets bewiesen hat. Der Bundesrat teilt der Deutschen Regierung mit, dass er seine Anstrengungen verdoppeln wird, um seitens der Ententestaaten die neuerliche Verfügungstellung von ausreichenden Kompensationswaren und eine Erweiterung der Vorschriften über den Veredlungsverkehr zu erwirken. Er hat in diesen Tagen Delegierte zu bezüglichen direkten Verhandlungen nach Paris entsandt und wird mit allem Nachdruck auf einer beförderlichen Erledigung seiner seit vielen Wochen eingereichten Begehren<sup>5</sup> bestehen.

Der Bundesrat muss es aber zum voraus als ausgeschlossen erachten, dass eine Lösung in so kurzer Zeit erreicht werden kann, die es ermöglichen würde, innert der in der Verbalnote vom 8. Juni festgesetzten zweiwöchigen Frist an eine materielle Erledigung der von der Deutschen Reichsregierung aufgestellten Postulate heranzutreten. Der Bundesrat würde es unter diesen Umständen dankbar begrüssen, wenn allem voraus diese Frist in angemessener Weise verlängert würde.

Auf die in der Verbalnote vom 8. Juni gemachten Ausführungen über Vorleistung und die Vorschläge über Abwicklung einer entsprechenden Schuld einzutreten, erübrigt sich im gegenwärtigen Momente; es mag nur angedeutet

---

4. Cf. n° 143, *Annexe*.

5. Cf. n° 181.

362

21 JUIN 1916

werden, dass die Ziffer von  $16\frac{1}{2}$  schon deswegen nicht zutreffend sein kann, weil sie offenbar die von und zur Verfügung gehaltenen deutschen Ausfuhrbewilligungen mit umfasst, für welche die Schweiz mangels Erweiterung der Vorschriften über den sogenannten Veredlungsverkehr die entsprechenden Rohstoffe nicht abzugeben in der Lage ist.